

Honorarprobleme bei Wahlleistungen

RA Claus Renzelmann

Anhaltende Tendenz der Rechtsprechung:

- Sozialneid als Rechtsprechungsgrundsatz: In dubio contra medicum
- Vermeintliche Einzelfallgerechtigkeit führt zu Problemen für alle
- Bad cases make bad law
- Alle Jahre wieder: Die Formulare sind falsch

Wahlleistungsformulare und Pathologie

- Warum betreffen die Formulare des Krankenhauses den Pathologen als Konsiliararzt?
- Wahlleistungskette, § 17 Abs.3 S.1 KHEntgG:
„Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen.“
- Folge: Ist bereits die Wahlleistungsvereinbarung mit dem Krankenhaus nichtig, erfaßt die Nichtigkeit im Zweifel auch die Vereinbarung mit dem niedergelassenen Pathologen (ständige Rechtsprechung aller Instanzen) = Kehrseite der Wahlleistungskette.
- Für Krankenhauspathologen (Chefärzte): Keine Kette. Nichtigkeit der Wahlleistungsvereinbarung führt bereits unmittelbar zum Verlust des Honoraranspruchs.

Folge:

- Dem Pathologen darf nicht egal sein, was in Wahlleistungsvereinbarungen steht. Eine Überprüfung der Formulare der wichtigsten stationären Einsender wird (erneut) dringend angeraten.
- Kollabierende Prozesse gegen Patienten sind neuerdings an der Tagesordnung
- Rechtsprechung wird immer strenger

Rechtsprechung, 1. Stufe

- Landgericht Kiel, Urteil vom 31.05.2013 – 1 S 75/12
- **Nur angestellte oder beamtete Ärzte des Krankenhauses sind im Rahmen einer Wahlleistungsvereinbarung liquidationsberechtigt (Ausschluß der Honorarärzte)**
- Folge: Ein Pathologe, der durch einen Honorararzt beauftragt wird, hat keinen Vergütungsanspruch
- Noch nicht so schlimm, weil es noch nicht so viele Honorarärzte in leitender Position an Krankenhäusern gibt

Rechtsprechung, 2. Stufe

- Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.10.2015 – III ZR 85/14
- Der Kreis der liquidationsberechtigten Ärzte wird in § 17 III KHEntgG abschließend festgelegt. Ein in der Wahlleistungsvereinbarung nicht namentlich genannter Arzt ist nicht liquidationsberechtigt.
- Folge: Ein Pathologe, der durch einen solchen Arzt beauftragt wird, hat keinen Vergütungsanspruch
- Ebenfalls noch nicht so schlimm, weil der Fall selten ist (N.N.).

Rechtsprechung, 3. Stufe

- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 04.05.2016 – 13 S 123/15
- Wenn in einer Wahlleistungsvereinbarung der Kreis der liquidationsberechtigten Ärzte gegenüber den Vorgaben des § 17 III 1 KHEntgG erweitert wird, ist dies unzulässig mit der Folge, daß die Wahlleistungsvereinbarung insgesamt unwirksam ist.
- Konkret: **Wenn in der Wahlleistungsvereinbarung steht „die Ärzte des Krankenhauses“ statt „die angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses“, ist die Wahlleistungsvereinbarung nichtig.**

Rechtsprechung, 3. Stufe

- Es kommt nicht darauf an, ob der Einsender angestellt, beamtet oder keins von beiden ist. Der reine Wortlaut der Wahlleistungsvereinbarung führt nach Ansicht des LG Stuttgart zur Nichtigkeit.
- Folge für den Pathologen: Kein Vergütungsanspruch.
- Weitere Folge: **Kein Vergütungsanspruch gegenüber allen Patienten des Krankenhauses, das dieses Formular benutzt.**

Wie geht man damit um?

1. Bin ich betroffen?

Einsammeln und Prüfen der Wahlleistungsformulare der versorgten Krankenhäuser. Das empfiehlt sich ohnehin alle paar Jahre.

- Bisherige Erfahrung: Krankenhäuser, die in der DKG sind, haben vernünftige Formulare, die anderen, insbesondere sehr traditionell geführte kirchliche Häuser, tendenziell nicht.

2. Darf ich weiter abrechnen und meine Honorarforderungen Beitreiben?

Ja. Das Urteil aus Stuttgart ist keineswegs zwingend und man kann mit guten Gründen die Gegenmeinung vertreten. Es handelt sich um ein Berufungsurteil, also um das Urteil eines Instanzgerichts und kein höchstrichterliches Urteil. Das LG hat die Revision nicht zugelassen, es ist also in nächster Zeit kein höheres zu erwarten.

Rat: Jetzt beschleunigt Honoraransprüche einklagen, bevor sich das Urteil bei den Patientenanwälten und den Richtern herumspricht.

3. Wie weiter?

- 1) Betroffene Krankenhäuser sollte man in geeigneter Form (Kliniker oder Verwaltung) auf das Problem aufmerksam machen, damit die Formulare geändert werden.
- 2) Kliniker werden im Eigeninteresse die Formulare ändern wollen, da es auch deren Honoraransprüche betrifft.
- 3) Im Prozeß: Sobald durch Gericht oder Gegenanwalt das Problem aufgeworfen wird, muß eine Klagerücknahme erwogen werden, um nicht weitere Referenzurteile zu schaffen.

Weitere Fälle 1

- Liquidationsberechtigter Chef und mehrere statt ein Stellvertreter
- Mangel schlägt durch auf Wahlleistungskette, wenn einer der Stellvertreter den Einsendeschein ausgefüllt hat

Weitere Fälle 2

- GOÄ nicht richtig erklärt
- Mangel schlägt immer durch auf Wahlleistungskette

Weitere Fälle 3

- Vorhersehbare Verhinderung Wahlarzt
- Mangel schlägt NICHT durch auf Wahlleistungskette (str.)

Und die Moral von der...

Wahlleistungsvereinbarungen sind nicht nur irgendein Formular, sondern die Grundlage der Abrechnung stationärer Privatleistungen. Sie werden mit weitreichenden Wirkungen für den Chefarzt und den niedergelassenen Pathologen von Fremden (Klinik und Patient) miteinander vereinbart. Von der Wirksamkeit dieser Vereinbarung hängt der Honoraranspruch des Pathologen unmittelbar ab. Es lohnt sich deshalb, die Vereinbarungen von Zeit zu Zeit zu sichten und ein wachsames Auge darauf zu richten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

RA Claus Renzelmann, Fachanwalt für Medizinrecht u. Erbrecht
Seeblick 9, 42399 Wuppertal
Tel. 0202-49590099 – Fax 0202-49590098
kanzlei@PathRecht.de – www.PathRecht.de